

ENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 21 Abs. 6, 51 und 52 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2017, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Die Verordnung über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) und die Kontrolle ihrer Einhaltung (Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung), BGBl. II Nr. 211/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 wird der Ausdruck „Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. Nr. 501/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/1999“ durch den Ausdruck „Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012), BGBl. Nr. 114/2012“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege des Bundesamtes für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
4. In 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt und die Wortfolge „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 4 entfällt im Klammerausdruck nach dem Wort „Landeshauptmann“ der Beistrich und die Wortfolge „Anmeldebehörde gemäß § 5 Abs. 1 ChemG 1996“.
6. In § 6 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 3 wird der Ausdruck „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch den Ausdruck „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt und die Wortfolge „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.

12. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt und die Wortfolge „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.

13. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 1 und 2 sowie Anhang B in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2017 treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

14. Im Anhang B Abschnitt A „Begriffsbestimmungen“ erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„- Bewertungsbehörde: eine nationale Behörde mit rechtlicher Zuständigkeit für Aspekte der Regulierung von Chemikalien.“

15. Im Anhang B Abschnitt A Kapitel „Umfang des nationalen GLP-Überwachungsprogrammes“ wird im ersten Satz das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ ersetzt.

16. Im Anhang B Abschnitt A Kapitel „Umfang des nationalen GLP-Überwachungsprogrammes“ entfällt der zweite Satz samt den angeschlossenen Z 1 bis 3.

17. Im Anhang B Abschnitt B Kapitel „Abschluss der Inspektion oder der Überprüfung von Prüfungen“ wird im letzten Absatz der Ausdruck „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch den Ausdruck „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.